



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-1673

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/ R Klappe 1461 Innsbruck, 12.04.2018

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird  
(29. StVO-Novelle)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 04.04.2018  
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur 29. StVO-Novelle, mit der die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Das Ziel dieses Vorschlages ist die temporäre Pannestreifenfreigabe, um die Leistungsfähigkeit auf hochbelasteten Autobahnabschnitten während der Spitzenzeiten zu verbessern.

Einerseits wird mit der Freigabe des Pannestreifens zwar die Kapazität der jeweiligen Autobahnabschnitte erhöht, andererseits wird jedoch der für die Sicherheit essentielle Pannestreifen aufgegeben. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit von hochbelasteten Autobahnabschnitten bringt durchaus die Gefahr mit sich, dass es zu einer schleichenden Einführung einer permanenten zusätzlichen Autobahnspur kommt. Eine zusätzliche Spur in Form der Pannestreifenfreigabe bringt automatisch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich und in weiterer Folge eine Mehrbelastung für Mensch und Umwelt, welche grundsätzlich abzulehnen ist.

Außerdem muss angemerkt werden, dass in relativ kurzen Abständen Pannenbuchten errichtet werden müssen, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer mittels Notabstellflächen zu gewährleisten. Zudem stellt sich hier auch noch die Frage hinsichtlich

der Rettungsgasse, da im vorliegenden Entwurf nicht klar ersichtlich ist, wie die Rettungsgasse bei einer Pannestreifenöffnung gebildet werden soll.

Zusätzlich ist zu überdenken, ob tatsächlich die Prüfung der Freigabe des Pannestreifens durch ein Organ des Straßenerhalters, sprich der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), zu erfolgen hat. Sinnvoller wäre es, eine durchgehende Beobachtung der kritischen Autobahnstücke mit Video und Zivilstreifen seitens der Exekutive durchzuführen. Die grundsätzliche Freigabe der Pannestreifen soll mittels kurzfristiger Verordnung von den jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaften erfolgen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt die 29. StVO-Novelle, mit der die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden soll aus den dargelegten Gründen ab und ersucht den geplanten § 44 „Pannestreifenfreigabe“ nicht umzusetzen.

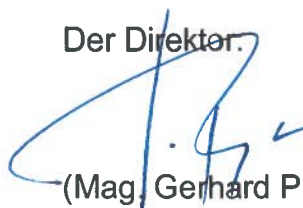
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)